

# An die helvetischen gesetzgebenden Räte

Autor(en): **Fellenberg, Philipp Emanuel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543081>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

welche frech genug waren, mündlich und schriftlich uns in öffentlichen Blättern zu predigen, es sey den Helvetiern an den Bündnern nichts gelegen.

So werdet Ihr die Standhaftigkeit der freien Männer Bündtens stählen, die dann für sich in dem ungleichen Kampf nicht alles verloren sehen; so wie der Soldat mit doppeltem Muth ins Treffen geht, wenn er nur Weib und Kind gerettet sieht.

So wird die treue Schaar der Freiheitsfreunde mit unerschrockener Brust dem Sturm begegnen und ruhig dem Ausgang der Dinge entgegen harren.

Aber sollte es vom unerbittlichen Verhängnis beschlossen seyn; sollte unsern unglücklichen Thälern das schwarze Loos des Freiheitstodes zufallen; so werden wir mit blutendem Herzen dem Untergang des alten Vaterlandes nachschauen. — Doch mit dem wunden Herzen und den Augen voller Thränen wollen wir dann uns zu Euch wenden, die ihr uns ein neues Vaterland und neue Hoffnungen aufschliesset; wir wollen Euch als Brüder umarmen und mit Euch am Vaterlandsalter schwören und mit Euch rufen: Heil der helvetischen Republik, für welche wir stritten und bluteten, für deren Wohl wir leben und sterben wollen!

Gruß und Ehrfurcht.

Arau, den 26. Aug.

Unterzeichnet: He inr. Schoffe  
im Namen der bündnerischen  
Patrioten.

3.

### Der gosse Rath an den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 27. Aug. welche eine Petition des B. Schoffe, eines Patrioten aus Graubünden begleitet, der in seinem und seiner Mitbrüder, der unterdrückten und verfolgten Patrioten in Graubünden Namen begehrt, im Fall sie durch ihre Anhänglichkeit an die Freiheit und die helvetische Republik aus ihrem Vaterland vertrieben werden sollten, in Helvetien als Bürger und Brüder aufgenommen zu werden,

hat der grosse Rath

In Erwägung der erprobten Anhänglichkeit dieser Patrioten an die geheiligten Grundsätze der Freiheit und Gleichheit und ihrer entschloßnen Beharrlichkeit in denselben, selbst in der entschiedensten Gefahr Haab und Gut und Leib und Leben zu verlieren;

In Erwägung des 18. §. der Konstitution, welcher Graubünden einladet, sich mit Helvetien zu vereinigen; und der Wiederholung dieser Einladung durch das helvetische Vollziehungsdirektorium;

In Erwägung endlich, daß jeder Graubündtner Bürger, der diese Einladung und folglich die helvetische Konstitution annimmt, von selbst schon helvetischer Staatsbürger wird

Nachdem er die Urgenz erklärt,  
beschlossen:

1) Öffentlich zu erklären, daß alle verfolgten und vertriebenen Graubündtner Patrioten sogleich auf ihr Begehren, als Staatsbürger von Helvetien angesehen und gehalten werden sollen.

2) Dieser Erklärung beizufügen, daß die Patrioten in Graubünden sich um die helvetische Freiheit besonders verdient gemacht haben.

Arau d. 28. Aug. 1798.

Grafenried, Präf.  
Huber, Sekr.

Am 29. August hat der Senat diesen Beschluß angenommen.

An die helvetischen gesetzgebenden Rätthe.  
Bürger Stellvertreter des helvetischen Volks!

Man hat Gerüchte verbreitet, welche eine achtungswürdige Menge Eurer Mitbürger der Staatswohlfahrt und ihres Eigenthums wegen besorgt machen. — Ihr wisset, daß Gerechtigkeit und wahre Staatsklugheit Hauptstützen der Republiken sind, und das Glück der Völker bewahren. Eure Gerechtigkeitsliebe und Staatsklugheit beruhigen auch in bemeldtem Falle um so mehr, da die öffentliche Sicherheit, die Finanzinteressen, die Gastfreundschaftspflicht, und die Volksbildung unserer Republik dringend erheischen, was das Recht des Privateigenthums gebietet, nemlich die gesetzliche Beschränkung und Erhaltung der Wirthschaftsrechten. Wenn die Gerüchte, welche man verbreitet, als sollten diese Rechte aufgehoben, und einem jeden Preis gegeben werden, sich erweisen würden, wie wäre es denn noch möglich, daß eine wohlthätige Polizei ihre so nöthige Aufsicht über alle Wirthshäuser und Pintenschenken ausdehnen könnte. Wer dürfte dennnoch gut dafür stehen, daß dem Volke nur gesunde Getränke und Speisen feilgebotten werden würden? Wie sollte man denn noch auf richtiges Maaß und Gewicht zählen können? Die gefährlichsten Laster würden denn eben in den abgelegenen Winkeln schmausen, und bei verborgenen Trinkgelagen würde das Verbrechen seinen Sitz aufschlagen. Mit der Rachgierde von Uebelgesinnten einverstanden, könnte es vielleicht sogar französisches Militär dahin zu Mord und Todschlag locken.

Durch allgemeine Preisgebung des Wirthschaftsrechts kämen ferners die alten Wirthte um ihr theuer erkauftes Gut, und die Neuen würden nichts dabei gewinnen, im Gegentheil alle zusammen giengen zu Grunde; denn man weiß aus genugsamer Erfahrung, daß nichts so verderblich ist, als eine schlechte Wirthschaft, wie alle Wirthschaften es seyn müßten, wenn alles wirthten könnte. Also würde Helvetien ein beträchtliches Capital verlieren, und seine Finanzen eine reiche Hilfsquelle, denn, wenn man mit Ertheilung der Wirthschaftsrechte nicht zu freigebig ist, so kann der Staat ohne jemanden zu schaden, eine beträchtlich

die Abgabe davon erhalten. Bürger Volksrepräsentanten! beobachtet die Erfahrung der französischen Republik; im Anfang ihrer Revolution hat man auch alles alt angewohnte abgeschafft, und nur eingegriffen, anstatt zu erhalten und aufzubauen; viele Tausende sind dadurch ruiniert worden, und der Staat hat nichts gewonnen. Daher ist es jetzt in Frankreich schon wieder darum zu thun, die alten Beschränkungen aufs neue einzuführen, bis auf Fiskalrecht u. s. w. Neue Unzufriedenheit wird daher erfolgen; aber die Schweiz wäre nicht vermögend wie Frankreich, die gefährlichsten Erschütterungen zu ertragen, ohne zu Grunde zu gehen; und wenn man nicht alle Quellen öffentlicher Einnahmen sorgfältig beobachtet, so können auch die Ausgaben nicht bestritten werden, selbst Ihr, öffentliche Beamte, werdet Euerer Unterhalts wegen in der Noth seyn.

Wäre das Wirthschaftsrecht einem jeden Preis gegeben, so könnten auch keine guten Herbergen mehr Statt haben; die Fremden, welche unser Land besuchen, müßten höchst ungemächlich darinn reisen, sie würden so schlecht bewirthet werden, daß sie bald alle austreiben, also wäre ein neuer Zweig der Einnahme unseres Landes, und demnach auch sein Wohlstand verichtet. Endlich hat es sich vielfältig erwiesen, daß das Volk in gleichem Verhältniß arbeitscheuer, unwirthschaftlicher und lüderlicher werde, in welchem die Menge der Wirthshäuser und Pintenschenken zunimmt. Wirthe, die gute Zucht und Ordnung lieben und handhaben, tragen viel dazu bei, sie allenthalben zu erhalten. Wohlhabende Wirthe, denen an der Erhaltung ihrer Wirthschaft und der Republik an etwas gelegen ist, können auch viel dazu beitragen, das republikanische System beliebt zu machen, wie sie nicht weniger zum Gegentheil beitragen könnten, wenn man sie dazu reizte.

Alle diese Wahrheiten hat ohne Zweifel das helvetische Direktorium eingesehen, als es seine Publikation vom 16. letzten Jun. (in Folge des 4ten und 5ten Artikels unserer Konstitution) erkannte.

Ihr könnet auch nicht mißkennen, Bürger Volksrepräsentanten! was das Eigenthumsrecht den Ehehaftsbesitzern garantirt (man sehe den 9. Artikel unserer Konstitution). Wenn ihr theuer erkaufes und rechtlich besessenes Eigenthum durch eine neue Gesetzgebung um seinen Werth gebracht würde, so müßte der Staat nach dem 9ten und 10ten, ja auch nach dem 48ten Art. der Konstitution, zu ihrer Entschädigung eine neue desto weniger zu erschwingende Last auf sich nehmen, da kein Ersatz dafür zu finden wäre. Die mit Ehehaften verbundenen Effekten würden wenigstens zwei Drittheile von ihrem Werth verlieren; ein Wirthshaus, das 30000 Pfund gekostet, würde kaum noch 10000 gelten; — der Staat hätte also 20000 Pfund zu ersetzen, und niemand nichts gewonnen; das gemeine Wesen aber am meisten verloren.

In Erwägung aller dieser Gründe, und daß die Gesetzgeber, welche nicht auf dieselbe achten wollten,

sich in den Augen ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt schändlich brandmarken würden; in Erwägung, daß viele ehemalige Landvögte und Herrschaftsherren sich vermessen haben, unbefugt, zu des Landes Schaden, allein zu ihrem eignen Partikularvortheil Wein ausschütten zu lassen; woher viele Mißbräuche entstanden sind.

In Erwägung, daß durch Mißbrauch der Freiheit und Gleichheit, an Straßen und in abgelegenen Winkeln, wo man sich der Aufsicht der Polizei entzogen glaubt, und den Geboten der konstituirten Gewalten trotzet, durch Ausschütten von Wein und gebrannten Wassern die Gesundheit des Volkes gefährdet; Trunklust, Müßiggang, Verschwendung und Unzucht verbreitet; Unsicherheit der Reisenden, ja aller Fremden, besonders der Franken bewirkt, und das Eigenthum der Ehehaftsbesitzern verletz wird.

In Erwägung ferner, daß Uebelgesinnte und Gegenrevolutionslustige obbemeldte Umstände benutzen könnten, um die Stimmung des Volks zu vergiften und ihre bösen Absichten zum Verderben der Republik zu befördern.

In Erwägung endlich, daß Gesetzgeber einer Republik wie die unsrige ist, vorzüglich auch darauf bedacht seyn sollen, mit allen Kräften, die der Staat besitzt, gut hauszuhalten, und sie zum gemeinen Besten jedes Bürgers und des gesammten Vaterlandes hinzulenken, seid Ihr nicht nur gebeten, Gesetzgeber Helvetiens:

1. Die nöthigen Ehehaftsrechte beizubehalten, sondern auch genau untersuchen zu lassen, ob nicht zu viele Pintenschenke, Wirthe, Mühlen, und Bäckerrechte in unserm Vaterlande eingeführt sind.
2. In Absicht auf die Zahl und die Vertheilung der obbemeldten Ehehaften gesetzlich zu bestimmen, was das wahre Wohlergehen der Bürger und des Staats erheischt.
3. Durch diejenigen, die beibehalten werden, die abgehenden der Billigkeit gemäß entschädigen zu lassen.
4. Zu den Auflagen, die auf den Besitz der Ehehaften fallen müssen, die Verbindlichkeit zu setzen: in jeder Pintenschenke und in jedem Wirthshause eine helvetische Zeitung zum Gebrauch der Gäste zu halten, durch die das Volk bei seiner Erholung gleichsam an der Hand seiner Vergnügen, erfahren könne, was in unserm Vaterlande vorgeht, und was ihm am Herzen liegen soll.

Bürger Gesetzgeber! Der Verfasser dieser Bittschrift ist kein Zeitungsschreiber oder Drucker; er und die Seinigen haben nichts von Ehehaften — aber er ist ein feuriger Freund derjenigen Freiheit und Gleichheit, die mit Wahrheit, Recht und Tugend bestehen können, und die Wahrheit, Recht, Tugend und Volkswohlfahrt zum Besten des Vaterlandes und der Menschheit befördern.

Republikanischer Hochachtungsvoller Gruß!

Kehrsatz den 20. August 1798.

Philipp Emanuel Fellenberg.